

Anleitungen für das Ausfüllen des Formulars « Angaben als Grundlage zur Erhebung der Quellensteuer (Erklärung) »

Allgemeines

Dieses Formular ist jeweils am Anfang des Jahres auszufüllen und Ihrem Arbeitgeber abzugeben, damit die Quellensteuer korrekt erhoben werden kann. Ebenfalls sind Sie verpflichtet, es in der Woche nach einem für Ihren Steuertarif relevanten Ereignis (z. B. Heirat, Geburt, Trennung, Scheidung, Aufnahme oder Einstellung der Erwerbstätigkeit) oder beim Antritt einer neuen Stelle Ihrem Arbeitgeber abzugeben.

Wenn Sie einen anderen Code als A0 beantragen, sind die entsprechenden Belege für Ihren Zivilstand und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern diesem Formular beizulegen (Familienbüchlein, Geburtsurkunde etc.). Diese Unterlagen sind nur bei einer Veränderung der persönlichen Situation und nicht jedes Jahr einzureichen.

Wenn Sie dieses Formular nicht richtig ausfüllen, oder Sie die entsprechenden Belege nicht vorlegen, ist zu vermerken, dass die Steuererhebung nach dem Tarif A0 (alleinstehende Person) vorgenommen wird.

Voraussetzungen für den Kinderabzug

Nur minderjährige Kinder ohne Erwerbstätigkeit oder deren Jahresgewinn nicht 15 303 francs überschreitet, gründen Familienlasten, die Ihr Arbeitgeber berücksichtigen kann.

Die mit Alter und Volljährigkeit verbundenen Bestimmungen stützen sich auf die Situation am 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres. Somit gilt ein Kind als volljährig für das gesamte Jahr, in dem es die Volljährigkeit erreicht und der Kinderabzug kann nicht berücksichtigt werden, sondern kann bei der Steuerverwaltung innerhalb der gesetzlichen Fristen (grundsätzlich bis zum 31. März 2021) unter den in den « Directives concernant l'imposition à la source » genannten Voraussetzungen beantragt werden.

Einsprachefrist

Bestreitet der Steuerpflichtige die Höhe des Quellensteuerabzugs, kann er der Steuerverwaltung schriftlich eine begründete Einsprache einreichen. Die gesetzlichen Fristen (grundsätzlich bis zum 31. März 2021) sind unbedingt einzuhalten (siehe « Directives concernant l'imposition à la source »).

Teilzeittätigkeiten

Arbeitet der Steuerpflichtige Teilzeit und nur für einen und gleichen Arbeitgeber, muss dieser die Quellensteuer ohne Annualisierung des Entlohnung zur Bestimmung des Satzes erheben.

Geht der Steuerpflichtige hingegen in der Schweiz oder im Ausland mehreren Teilzeitbeschäftigungen nach (oder erhält er nebst seiner Tätigkeit noch ein Ersatzeinkommen), muss ihm der Arbeitgeber die Quellensteuer zum Satz erheben, der dem Erwerbseinkommen bei entsprechender Vollzeitbeschäftigung entspricht.

Ehegatte eines ausländischen Beamten

a) Der Tarif **B** mit Berücksichtigung allfälliger Familienlasten ist von Ihrem Arbeitgeber anzuwenden, wenn Ihr Ehegatte für eine der nachstehenden internationalen Organisationen, die unter ihrer gebräuchlichen Abkürzung aufgelistet sind, tätig ist (die offizielle Bezeichnung der Organisation ist in den « Directives concernant l'imposition à la source » angegeben):

ACICI - ACWL - ADB - AELE - AID - AIEA - ALIPH - AMGI - BAD - BID - BIE - CCD - CE - CEDH - CERN - CIJ - CIRDI - EUROFIMA - FAD - FAO (OAA) - FCPB - FIDA - FMI - IBRD - OACI - OCDE - OIM - OIML - OIT - OMC - OMI - OMM - OMPI - OMS - ONU (einschliesslich die Agenturen und Programme wie UNICEF und UNHCR) - ONUDI - SFI - SII - UIP - UIT - UNESCO - UPOV - UPU

b) Der Tarif **C** mit Berücksichtigung allfälliger Familienlasten ist hingegen von Ihrem Arbeitgeber anzuwenden, wenn Ihr Ehegatte für eine der nachstehenden internationalen Organisationen, die unter ihrer gebräuchlichen Abkürzung aufgelistet sind, tätig ist (die offizielle Bezeichnung der Organisation ist in den « Directives concernant l'imposition à la source » angegeben):

ACI - AEE - AMA - ATT - BERD - BRI - CEI - CEPM - CS - ESA - ESO - EUMETSAT - EUROCONTROL - EUTELSAT - FISCR - GAVI - GCERF - GFATM - IATA - INMARSAT - INTELSAT - ISO - OEB - OIPC - OSCE - OTIF - SITA - UICN

*Detaillierte Anleitungen befinden sich in den
ab 1. Januar 2020 gültigen « Directives concernant l'imposition à la source »*